



Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist.

Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, getreu den Grundprinzipien - ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial - ihr oberstes Ziel, den Lebensschutz, zu verwirklichen. Sie fühlen sich verpflichtet, stets für die Gesamtinteressen der Bevölkerung tätig zu werden und bei allen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere für die kommenden Generationen bedacht zu sein.

Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehören zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen. Von dem Begriff „Frauen“ in dieser Satzung werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Trans*, inter* und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

Der Stadtverband Melle versteht sich als eigenständige Untergliederung des Landesverbandes Niedersachsen. Er nimmt seine Rechte und Pflichten innerhalb des Kreisverbandes Osnabrück als Stadtverband in vollem Umfang wahr. Er sieht sich aber auch als Sachwahrer der Interessen von politisch aktiven Menschen, die nicht Mitglied im Kreisverband Osnabrück-Land sind, jedoch den Grundsätzen und Zielen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahestehen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Stadtverband führt den Namen "Bündnis 90/ Die Grünen Stadtverband Melle" Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Melle.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Melle.
- (3) Der Stadtverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Melle hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag beim Vorstand besteht die Möglichkeit der Beitragsstundung oder Beitragsaussetzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Stadtverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Stadtverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen (Postausgang) vom Vorstand einzuberufen. Bei Satzungsänderungen beträgt die Ladungsfrist einundzwanzig Tage. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zukommen zu lassen.
- (7) Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
Wird im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind.
- (2) Spätestens drei Wochen vor Delegierten-, Vorstands- oder anderen Wahlen informiert der Vorstand schriftlich alle Mitglieder des Stadtverbandes über die zu besetzenden Positionen.

§ 8 Vorstand

- (1) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Stadtverband Melle. Der Vorstand besteht aus:
Zwei Sprecher*innen, dem/der Kassierer*in und bis zu drei Beisitzer*innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in seine/ ihre Funktion gewählt.
- (3) Der Vorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Stadtverband stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand leitet den Stadtverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Stadtverband nach außen.
- (10) Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
- (11) Die Stadtverbandssprecher und Kassierer vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen, sowie gegenüber Kreditinstituten den Stadtverband nach außen. Die Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Kinderbetreuung

- (1) Mitglieder mit Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt, die im Stadtverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für die Kinderbetreuung bzw. Pflegeperson erhalten. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Melle über die Entschädigung der Ratsmitglieder. Das Verfahren regelt der Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

§ 11 Beitrags- und Kassenordnung

- (1) Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Melle, den 10.03.2023

Für den Vorstand:

(Alexa Pelzer)

(Michael Schoster)

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder setzen ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung fest. Als Richtwert für den Beitrag gilt 1% des Netto-Einkommens. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Beiträge sollen im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung geleistet werden.

§ 2 Mandatsbeiträge

- (1) Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Stadtverband Melle.
- (2) Die Höhe der Mandatsbeiträge von Amts- und Mandatsträger*innen betragen mindestens 50% der jeweiligen monatlichen Aufwandsentschädigung und pauschalen Fahrkostenerstattungen (ohne Sitzungsgelder, etc.).
- (3) Mandats- und Amtsträger*innen können nach Absprache mit dem Vorstand die Beiträge reduzieren.
- (4) Die Mandatsbeiträge werden monatlich an den Stadtverband gezahlt.
Der/die Kassierer*In informiert parteiintern im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung (als Gruppe).

§ 3 Spenden

- (1) Der Stadtverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem Stadtverband, sofern bei der Spende nichts anderes verfügt wurde.
Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift.

§ 4 Haftung

- (1) Der Stadtverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (2) Begeht der Stadtverband Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

- (1) Der Stadtverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.
- (2) Die Mitglieder des Ortsvorstandes, insbesondere der/die Kassierer*in, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung,

für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des/der Kassierer*in jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Darüber hinaus stellt der/ die Kassierer*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der/ die Kassierer*in der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung des/ der Kassierer*in notwendig.
- (4) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 6 Rechenschaftsbericht

- (1) Die Mitglieder des Ortsvorstandes sind für die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und dessen Abgabe an den Kreisverband verantwortlich.
- (2) Der Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes wird vor Abgabe an den Kreisverband im Ortsvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die Sprecher den Bericht bestätigen.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes muss dem Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Abgabefristen beigelegt werden.
- (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Rechnung entstanden ist.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes entsprechend.
- (2) Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.

Melle, den 10.03.2023

Für den Vorstand:

(Alexa Pelzer)

(Michael Schoster)